

Satzung

des Zweckverbandes Gemeinden Flughafen Hahn vom 19. Oktober 2023 über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes „Neben der Enkircher Straß“ (Gemarkung Büchenbeuren)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gemeinden Flughafen Hahn hat am 09.10.2023 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), in Verbindung mit den §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

ZU SICHERNDE PLANUNG

Die Verbandsversammlung hat am 09.10.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Neben der Enkircher Straß“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

- (1) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachstehenden Grundstücke in der Gemarkung Büchenbeuren:
Flur 3 Flurstücke 4/3, 4/6, 4/7, 5/5, 6/5, 7, 8/3, 8/6 (teilweise), 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 70/4, 70/5, 71, 72/1, 72/3, 72/4 (teilweise), 73, 74 und 91.
- (2) Zur Klarstellung des Geltungsbereichs ist eine Flurkarte angefügt; sie wird verbindlicher Bestandteil der Satzung. Konkret der darin umgrenzte Bereich, der dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Neben der Enkircher Straß“ entspricht, wird durch die Veränderungssperre erfasst.

§ 3

RECHTSWIRKUNGEN DER VERÄNDERUNGSSPERRE

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.

Daneben dürfen erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die zuständige Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Zweckverband Gemeinden Flughafen Hahn.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen der Zweckverband nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen (*Hinweis: das sind Vorhaben, für die das Freistellungsverfahren nach § 67 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz gilt*), sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

INKRAFTTRETEN UND AUßERKRAFTTRETEN DER VERÄNDERUNGSSPERRE

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in den Mitteilungen der Verbandsgemeinde Kirchberg in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan „Neben der Enkircher Straß“, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

Ausgefertigt:

55481 Kirchberg, den 19. Oktober 2023

Zweckverband Gemeinden Flughafen Hahn

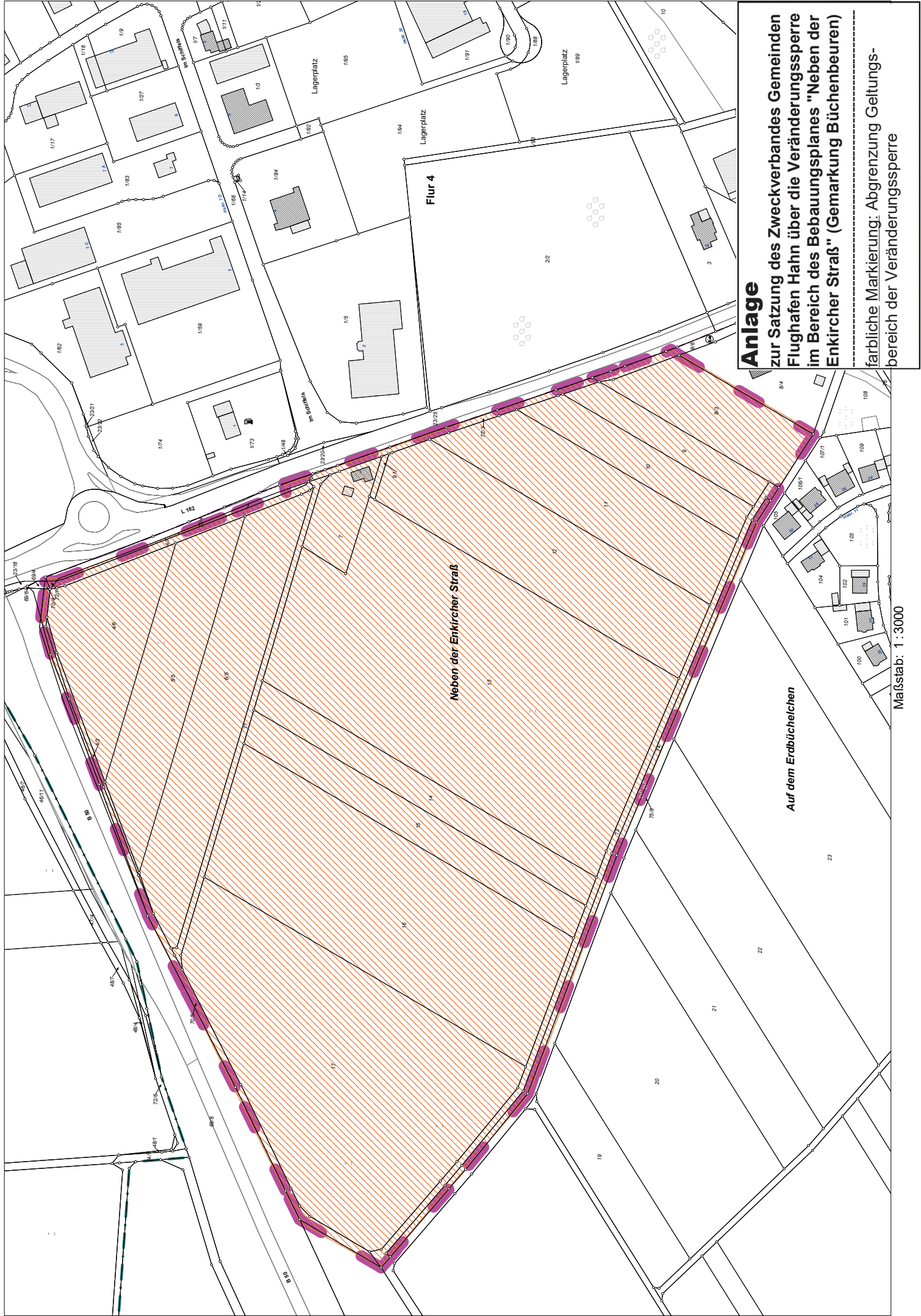
In Vertretung:

(Siegel)

gezeichnet: *Guido Scherer*

Stellvertretender Vorstandsvorsteher

Anlage



Anlage

zur Satzung des Zweckverbandes Gemeinden
 Flughafen Hahn über die Veränderungssperre
 im Bereich des Bebauungsplanes "Neben der
 Enkircher StraÙ" (Gemarkung Büchenbeuren)

farbliche Markierung: Abgrenzung Geltungs-
 bereich der Veränderungssperre

Maßstab: 1 : 3000